

3. hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Fragen nach der Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV dahingehend beantworten sollte, dass die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften sich nicht auswirken und dem innerstaatlichen Gericht eine „Unterstützungspflicht“ obliegt, und er die vom Rechtsmittelführer gestellte Vorlagefrage als ein unklares Ersuchen der Partei ansehen sollte, stellt sich die folgende Vorlagefrage: Lassen in Fällen, in denen das innerstaatliche Recht Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs enthält, die strenger sind als die gemeinschaftsrechtlichen, indem es insbesondere vorsieht, dass die Mindesttarife der Gebührenordnungen abgeändert werden können, während das Gemeinschaftsrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Unabänderbarkeit der Mindesttarife vorsieht, und in denen die Regelung eines Berufsverbands, die verbindliche Mindesttarife vorschreibt, nach innerstaatlichem Recht — im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht — folglich eine wettbewerbsbeschränkende Absprache darstellt, das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und insbesondere die Gemeinschaftsregelung über wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht zu, ein solches Verhalten nach innerstaatlichem Recht und nicht auch nach Gemeinschaftsrecht als wettbewerbsbeschränkende Absprache zu ahnden, sofern die innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs strenger sind als die gemeinschaftsrechtlichen.

Klage, eingereicht am 14. März 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-137/12)

(2012/C 151/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Cujó, I. Rogalski und R. Vidal Puig)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2011/853/EU des Rates vom 29. November 2011 über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme des angefochtenen Beschlusses sei. Der Beschluss hätte ihrer Ansicht nach auf Art. 207 Abs. 4 AEUV gestützt werden sollen, wonach der Rat zum Abschluss internationaler

Abkommen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, wie sie in Art. 207 Abs. 1 AEUV definiert werde, berechtigt sei. Das vorliegende Übereinkommen sei nicht auf ein „besseres Funktionieren des Binnenmarkts“ gerichtet, sondern sein Hauptziel bestehe darin, die Erbringung zugangskontrollierter Dienste zwischen der Union und anderen europäischen Ländern zu „erleichtern“ und zu „fördern“. Das Übereinkommen habe eine unmittelbare und sofortige Wirkung auf die Erbringung von zugangskontrollierten Diensten sowie auf den Handel mit illegalen Vorrichtungen und auf solche Vorrichtungen betreffende Dienstleistungen. Folglich falle das Übereinkommen in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Ihren zweiten Klagegrund stützt die Klägerin auf eine Verletzung der ausschließlichen Außenkompetenz der Union (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 2 AEUV), da der Rat davon ausgegangen sei, dass der Abschluss des Übereinkommens nicht in die ausschließliche Kompetenz der Union falle, obwohl das Übereinkommen Teil der gemeinsamen Handelspolitik sei oder jedenfalls der Abschluss des Abkommens gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könne.

⁽¹⁾ ABl. L 336, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. März 2012 — Rusedespred OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

(Rechtssache C-138/12)

(2012/C 151/38)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rusedespred OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

Vorlagefragen

1. Ist eine steuerpflichtige Person nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität innerhalb der festgelegten Verjährungsfrist berechtigt, die Erstattung von fälschlich in Rechnung gestellter und nicht geschuldeter Mehrwertsteuer zu verlangen, wenn nach dem nationalen Recht der Umsatz, für den sie die Steuer berechnet hat, steuerbefreit ist, die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist und die im nationalen Gesetz vorgesehene Regelung der Berichtigung von Rechnungen nicht anwendbar ist?